Die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung im Überblick.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen ab 2005

Durchführungsweg: Direktversicherung

	Steuerbefreiung nach §3 Nr. 63 EStG	Förderung nach §10a EStG	Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (a.F.) für Zusagen, die bis zum 31.12.2004 erteilt wurden
Beiträge im Steuerrecht	> Beitrag steuerfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West > zusätzlich jährlich 1.800 EUR Festbetrag für Neuzusagen, sofern nicht bereits § 40b EStG (a.F.) genutzt wird > darüber hinausgehende Beiträge: individuelle Lohnversteuerung	> individuelle Lohnversteuerung des Beitrages > gestaffelte Zulage bzw. Sonderausgabenabzug bis zu 1.050 EUR ab 2005, ansteigend auf 2.100 EUR in 2008 unter Anrechnung des Anspruchs auf Zulage	> Beitrag bis 1.752 EUR p.a. > Lohnsteuer pauschal 20% + Annexsteuer > darüber hinausgehende Beiträge: individuelle Lohnversteuerungen > Erhöhung von Altzusagen auch nach dem 01.01.2005 grundsätzlich möglich (keine neuen biometrischen Risiken)
Sozialversicherungsrecht: **> arbeitgeberfinanzierte bAV**	> sozialversicherungsfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West > zusätzlicher Festbetrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich sozialversicherungspflichtig	> sozialversicherungspflichtig	> Beitrag bis 1.752 EUR p.a. sozialversicherungsfrei
> Entgeltumwandlung	> sozialversicherungsfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West bis einschließlich 2008 > ab 2009 vollständig sozialversicherungspflichtig > zusätzlicher Festbetrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich sozialversicherungspflichtig	> sozialversicherungspflichtig	> aus Sonderzahlungen nur noch bis einschließlich 2008 sozialversicherungsfrei > aus laufendem Gehalt sozialversicherungspflichtig > ab 2009 vollständig sozialversicherungspflichtig
Leistungen	> Besteuerung der gesamten Renten- und Kapitalleistung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG)	> Besteuerung der gesamten Rentenleistung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG)	> Besteuerung der Rentenleistung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr.1 S. 3a,bb EStG) > grundsätzlich keine Besteuerung der Kapitalleistung für Abschlüsse vor dem 31.12.2004

Durchführungsweg: Direktzusage/Unterstützungskasse

	Gesetzliche Vorschriften nach §6a EStG bzw. § 4d EStG	Keine Möglichkeit zur Förderung nach § 10a EStG
Beiträge im Steuerrecht	> Beitrag steuerfrei ohne Obergrenze (Kein steuer pflichtiger Arbeitslohn, da kein Zufluss)	
Sozialversicherungsrecht: **> arbeitgeberfinanzierte bAV**	> sozialversicherungsfrei (ohne Obergrenze)	
> Entgeltumwandlung	> bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West sozialversicherungsfrei bis einschließlich 2008 > ab 2009 vollständig sozialversicherungspflichtig	
Leistungen	> Besteuerung der gesamten Rentenleistung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) > Besteuerung der Kapitelleistung im Rahmen der „Fünftelung" (§ 34 Abs.1 EStG)	

Durchführungsweg: Pensionskasse

	Steuerbefreiung nach §3 Nr. 63 EStG	Förderung nach §10a EStG	Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (a.F.) für Zusagen, die bis zum 31.12.2004 erteilt wurden
Beiträge im Steuerrecht	> Beitrag steuerfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West > zusätzlich jährlich 1.800 EUR Festbetrag für Neuzusagen, sofern nicht bereits § 40b EStG (a.F.) genutzt wird > darüber hinausgehende Beiträge: individuelle Lohnversteuerung	> individuelle Lohnversteuerung des Beitrages > gestaffelte Zulage bzw. Sonderausgabenabzug bis zu 1.050 EUR ab 2005, ansteigend auf 2.100 EUR in 2008 unter Anrechnung des Anspruchs auf Zulage	> Beitrag bis 1.752 EUR p.a. > Lohnsteuer pauschal 20% + Annexsteuer > darüber hinausgehende Beiträge: individuelle Lohnversteuerungen > Erhöhung von Altzusagen auch nach dem 01.01.2005 grundsätzlich möglich (keine neuen biometrischen Risiken)
Sozialversicherungsrecht: **> arbeitgeberfinanzierte bAV**	> sozialversicherungsfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West > zusätzlicher Festbetrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich sozialversicherungspflichtig	> sozialversicherungspflichtig	> Beitrag bis 1.752 EUR p.a. sozialversicherungsfrei
> Entgeltumwandlung	> sozialversicherungsfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West bis einschließlich 2008 > ab 2009 vollständig sozialversicherungspflichtig > zusätzlicher Festbetrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich sozialversicherungspflichtig	> sozialversicherungspflichtig	> aus Sonderzahlungen nur noch bis einschließlich 2008 sozialversicherungsfrei > aus laufendem Gehalt sozialversicherungspflichtig > ab 2009 vollständig sozialversicherungspflichtig
Leistungen	> Besteuerung der gesamten Renten- und Kapitalleistung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG)	> Besteuerung der gesamten Rentenleistung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG)	> Besteuerung der Rentenleistung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr.1 S. 3a,bb EStG) > grundsätzlich keine Besteuerung der Kapitalleistung für Abschlüsse vor dem 31.12.2004

Durchführungsweg: Pensionsfonds

	Steuerbefreiung nach § 3 Nr.63 EStG	Förderung nach § 10a EStG
Beiträge im Steuerrecht	> Beitrag steuerfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West > zusätzlich jährlich 1.800 EUR Festbetrag für Neuzusagen, sofern nicht bereits § 40b EStG (a.F.) genutzt wird > darüber hinausgehende Beiträge: individuelle Lohnversteuerung	> individuelle Lohnversteuerung des Beitrages > gestaffelte Zulage bzw. Sonderasugabenabzug bis zu 1.050 EUR ab 2005, ansteigend auf 2.100 EUR in 2008 unter Anrechnung des Anspruchs auf Zulage
Sozialversicherungsrecht: **> arbeitgeberfinanzierte bAV**	> sozialversicherungsfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West > zusätzlicher Festbetrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich sozialversicherungspflichtig	> sozialversicherungspflichtig
> Entgeltumwandlung	> sozialversicherungsfrei bis zu 4% der jeweiligen Renten-BBG-West bis einschließlich 2008 > ab 2009 vollständig sozialversicherungspflichtig > zusätzlicher Festbetrag in Höhe von 1.800 EUR jährlich sozialversicherungspflichtig	> sozialversicherungspflichtig
Leistungen	> Besteuerung der gesamten Rentenleistung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr.5 EStG)	> Besteuerung der gesamten Rentenleistung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr.5 EStG)

Bei der Erstellung dieser Übersicht wurde mit großer Sorgfalt vorgegangen.
Es handelt sich hierbei um eine Kurzübersicht, die keine Gewähr auf Vollständigkeit gibt. Die Aussagen basieren auf den Inhalten des BMF-Schreibens zur „Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung" vom 17.11.2004